



Stadt Leutkirch

Sitzungsvorlage
Nr. GR 057/2021

Az.: 621.41

Datum: 01.04.2021

Sachbearbeiter/in: Susanne Bischofberger

Befangenheit: Hr. Westermayr

Beratungsfolge	Zweck	Status	Datum	TOP
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	17.05.2021	12.

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Heidtännle"

(Erweiterung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Laustanne Erweiterung")

- Einleitungs- und Auslegungsbeschluss

Begründung:

Der vorliegende Bebauungsplan "Gewerbegebiet Heidtännle" wurde mit den hierzu aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften am 05.03.2018 durch den Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzungen beschlossen.

Bevor der Bebauungsplan dem Regierungspräsidium Tübingen (RPT) zur Genehmigung vorgelegt werden konnte, wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass ein Grundstück, welches als Kompensationsmaßnahme „K2“ im Umweltbericht vorgesehen war, nicht mehr zur Verfügung stehe, da sich kurzfristig die Eigentumsverhältnisse geändert haben.

Die Kompensationsmaßnahme „K2“ wurde mittlerweile vom Umweltplaner auf einer anderen Fläche auf der Gemarkung Wuchzenhofen entwickelt und der Umweltbericht daraufhin angepasst.

Das Inkrafttreten wurde jedoch am 03.04.2018 durch öffentliche Bekanntmachung in der Schwäbischen Zeitung bekanntgegeben. Zu diesem Zeitpunkt war die Änderung noch nicht bekannt. Mit der Bekanntmachung vor Genehmigung durch das RPT erfolgte ein heilbarer Formfehler, der im Rahmen des angestrebten Ergänzungsverfahrens geheilt werden kann. Mittlerweile ist der Flächennutzungsplan 2030 wirksam, die Fläche des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Heidtännle“ ist im Flächennutzungsplan dargestellt und muss nicht mehr explizit genehmigt werden.



Stadt Leutkirch

Mit einem Ergänzungsverfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB soll kein rechtlich eigenständiges Verfahren durchgeführt werden. Das ursprünglich eingeleitete, scheinbar abgeschlossene Bauleitplanverfahren wird an der Stelle fortgesetzt, an welcher die Berichtigung des Umweltberichts möglich ist. Es müssen somit nicht die vorangegangenen Verfahrensschritte, sondern nur die nachfolgenden Schritte wiederholt werden.

Da es sich mit der Änderung des Umweltberichts, und damit verbundene Anpassung der Festsetzungen um eine materiell-rechtliche Änderung und abwägungsrelevanten Sachverhalt handelt, muss eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung i.S.d. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkung:

- ☐ Ja Abwicklung im laufenden Haushaltsjahr, s. Finanzierung
- ☐ Ja Mehrjahresvorhaben des Finanzhaushalts, s. Finanzierungsübersicht
- ☐ Nein

Gesamtkosten der Maßnahme(n) Beschaffungs-/ Herstellungskosten €		Jährliche Folgekosten/ -lasten ☐ Ja ☐ Nein			
Finanzierung:					
☐ Ja	☐ Fin.-HH	Inv.-Nr.:	KoSt.:	Kostenträger:	HH-Jahr:
	☐ Erg.-HH	Sachk.:	KoSt.:	Kostenträger:	HH-Jahr:
☐ Nein	☐ überplanmäßig ☐ außerplanmäßig				
Förderung möglich: ☐ Ja ☐ Nein ☐ zu prüfen					



Stadt Leutkirch

Familienverträglichkeitsprüfung

Die vorgesehene Maßnahme:

- ☐ hat keine bedeutsame Auswirkung auf die Familien in Leutkirch im Allgäu
☐ hat Auswirkungen auf die Familien in Leutkirch im Allgäu.

Folgende Lebensbereiche von Familien sind betroffen:

Die getroffene Entscheidung trägt zu folgender Verbesserung der Lebensbedingungen für Familien in Leutkirch im Allgäu bei:

Die geplante Entscheidung hat folgende negativen Auswirkungen auf Familien in Leutkirch im Allgäu:

Beschlussvorschlag:

1. Das Ergänzungsverfahren zum Bebauungsplan mit seinen örtlichen Bauvorschriften "Gewerbegebiet Heidtännle" wird gem. § 214 Abs. 4 BauGB eingeleitet.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans mit seinen örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Heidtännle“ in der Fassung vom 31.03.2021 wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gem. § 4a Abs. 3 BauGB die erneute öffentliche Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden durchzuführen. Stellungnahmen dürfen nur zu den Änderungen erteilt werden.